

**An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann**

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Antrag der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag „Taschengeldkonten auch bei gemeinsamem Sorgerecht alleinig eröffnen können“ – Drucksache 20/1469

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter - Bundesverband e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der VAMV unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass Alleinerziehende Elternteile auch bei gemeinsamem Sorgerecht sogenannte Taschengeldkonten für ihre Kinder allein eröffnen können.

Der VAMV setzt sich dafür ein, dass ein alleinerziehender Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht Kinderkonten (sogenannte Taschengeldkonten) bei Banken und Sparkassen niedrigschwellig allein eröffnen kann, sofern das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei diesem Elternteil hat. Hierfür gilt es die Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen. Viele Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht stehen vor der Schwierigkeit, ihrem Kind zwar das Taschengeld auszahlen zu können, die Eröffnung eines Kinderkontos, auf das dieses Taschengeld eingezahlt werden könnte, für sie aber nicht oder nur mit vielen Hürden zu realisieren ist. Denn oft scheitert dies an der fehlenden Mitwirkung des anderen Elternteils, da beide sorgeberechtigten Elternteile ihre Unterschrift für die Kontoeröffnung leisten müssen. Oder der alleinerziehende Elternteil möchte bei einem erhöhten Konfliktniveau nicht noch zusätzlichen Zündstoff in der Beziehung zum anderen Elternteil bringen und entscheidet sich aus diesem Grund gegen eine Kontoeröffnung.

Das Eröffnen eines Kinderkontos wird aktuell als eine sorgerechtliche Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind eingestuft, zu der bei gemeinsamem Sorgerecht die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist. Als Begründung wird auf § 107 BGB verwiesen. Dieser verlangt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter zu Geschäftsvorgängen, in denen der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Die Eröffnung eines Kontos sei ein Rechtsgeschäft, durch das das Kind auch rechtliche Pflichten eingehe. Daher sei bei gemein-

samem Sorgerecht die Zustimmung beider Eltern als gesetzlicher Vertreter erforderlich.

Ein Taschengeldkonto kann jedoch nicht überzogen werden. Die finanziellen Risiken für das Kind sind also sehr begrenzt. Genau genommen sind sie nicht größer, als wenn das Kind zuhause sein Taschengeld und eventuelle kleine Geldgeschenke von Eltern und Großeltern selbst verwaltet. Der Verweis auf § 107 BGB überzeugt damit nicht.

Mit einem Taschengeldkonto können Kinder und Jugendliche viel lernen: sie können erste Erfahrungen im Umgang mit Geld sammeln. Sie lernen, wie man spart, Geld ein-zahlt und abhebt. Sie lernen selbstständig Kontoauszüge zu holen und zu prüfen und dabei ihren Kontostand im Blick zu behalten. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, den Umgang mit Bankkarten, das kontaktlose Bezahlen oder den Um-gang mit einer BankApp zu lernen. Ein Kinderkonto bereitet Kinder und Jugendliche darauf vor, später selbst finanzielle Verantwortung für sich zu übernehmen. Dies be-deutet eine Form von Teilhabe, die auch den Kindern und Jugendlichen alleinerzie-hender Eltern ohne große Hürden zustehen muss. Das gilt umso mehr als sich der Zahlungsverkehr zunehmend digitalisiert und der souveräne Umgang mit einer Bank-karte in Zukunft von immer größerer Wichtigkeit sein wird.

Der VAMV unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag für eine Bundesratsinitiative daher ausdrücklich, Alleinerziehenden auch bei gemeinsamem Sorgerecht gesetzlich zu ermöglichen, ein Kinderkonto allein zu eröff-nen, wenn das Kind dort seinen Lebensmittelpunkt hat.

Berlin, 29.02.2024
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin: Katrin Bülthoff
www.vamv.de